

Sowohl während der Vorpraxis als auch während der Hauptpraxis ist der Studierende verpflichtet, ordnungsgemäß ein **Praktikantenbuch** zu führen.

Vor der Einweisung des Studenten in einen Fertigungsbetrieb (s. Ziff. 6) erhält der Student von der einweisenden Industrieabteilung der Wirtschaftskammer zugleich mit seinem Arbeitsvertrag sein Praktikantenbuch, das er zu bezahlen hat. Wo dasselbe nicht vorrätig ist, kann dieses aus dem Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Abteilung für technische Bücher, Leipzig C 1, Poststr. 3, unter der Bestellnummer 10740 bezogen werden.

Das Praktikantenbuch wird auf den Namen des Studierenden und auf die Firma des Ausbildungsbetriebes ausgefertigt und abgestempelt. Von der Industrieabteilung nicht ausgestellte und abgestempelte Praktikantenbücher sind als nicht vorschriftsmäßig nicht zugelassen.

Über die Art und Weise, wie dieses Werkarbeitsbuch zu führen ist, erhalten die Praktikanten Auskunft bei der Aushändigung des Buches. Bei manchen Industrieabteilungen wird darüber ein Merkblatt vorrätig gehalten. Arbeitszeiten, für die kein oder nur ein dürftig oder nachlässig geführtes Werkarbeitsbuch vorgelegt werden kann, werden — trotz befriedigenden Werkzeugnisses — nur mit der Hälfte bis höchstens  $\frac{3}{4}$  der nachgewiesenen Zeit auf das Pflichtjahr angerechnet.

Praktikanten, denen bei der Ausführung ihrer praktischen Tätigkeit aus irgendeinem Grunde z. B. Fabrikgeheimnis von der Fabrikleitung die Führung eines Werkarbeitsbuches untersagt wird, haben hiervon dem zuständigen Praktikantenamt umgehend Mitteilung zu machen.

Werkarbeitsbücher und Zeugnisse sind bei der Meldung zur Aufnahme und zur Diplom-Vor- und Hauptprüfung einzureichen.

**6. Bewerbung um Praktikantenstellen:** Die Bewerbung um eine Praktikantenstelle hat grundsätzlich unter Verwendung des bei allen Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern erhältlichen Vordruckes zu erfolgen, damit alle zur Beurteilung und Erledigung des Falles nötigen Angaben gemacht werden.

Der Bewerber kann bezüglich Gegend, Ort und Ausbildungsbetrieb Wünsche äußern, deren Erfüllung jedoch völlig von den vorliegenden Verhältnissen abhängen wird und deshalb dem Ermessen der Industrieabteilung überlassen bleibt.

Die Bewerbungen werden zur Prüfung der Studienberechtigung und der Absichten über den Praktikantenprofessor geleitet, der sie erforderlichenfalls mit dem Bewerber klärt.

Die Studenten sind zu ihrer praktischen Ausbildung nicht an den Umkreis ihrer Hochschule gebunden. Da manche Fabrikationszweige in bestimmten Industriegegenden besonders zahlreich vertreten sind und einzelne Hoch-

schulen in industrieschwachen Gegenden liegen, ferner weil manchmal auch wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden müssen, ist es oft nicht zu vermeiden, daß Studenten weit ab von ihrer Hochschule praktizieren.

Die Industrieabteilung wählt eine für den Bewerber geeignete Praktikantenstelle unter möglicher Berücksichtigung seiner Wünsche aus. Sie benachrichtigt den Betrieb, den Bewerber, sowie das zuständige Arbeitsamt, welches das Arbeitsbuch auszustellen hat. Sie weist den Bewerber in diese Ausbildungsstelle verpflichtend ein, indem sie das Werkarbeitsbuch für den Praktikanten auf den Namen des Studenten und auf die Firma des Ausbildungsbetriebes ausfertigt, abstempelt und dem Bewerber zusendet.

Die Hochschulen werden künftig keine praktische Ausbildung mehr anerkennen, wenn der Betrieb nicht von der Industrieabteilung einer Wirtschaftskammer durch die Einweisung als geeignet begutachtet wurde. Liegt eine vom Praktikanten gewünschte Ausbildungsstätte nicht im Überwachungsbezirk der für seinen Wohnsitz zuständigen Wirtschaftskammer, so setzt sich diese mit der dort zuständigen in Verbindung, welche dann die Einweisung vornimmt.

Für **Württemberg** ist **zuständig** die Industrieabteilung der Wirtschaftskammer für Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart-N, Färstenstr. 1, Abteilung Praktikantenstellenvermittlung.

**7. Durchführung der Ausführungsbestimmungen:** Die vorstehenden Bestimmungen sind für jede nach dem 1. April 1941 beginnende oder fortzusetzende praktische Ausbildung zu beachten.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Praktikantenprofessors. Es ist deshalb zweckmäßig, in allen Zweifelsfällen die Genehmigung im voraus einzuholen.

In allen Zweifelsfällen über die Auslegung und Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen, auch darüber, ob die Werkstatattätigkeit im väterlichen Unternehmen nur zur Hälfte oder zu einem größeren Teil angerechnet wird, entscheidet der Praktikantenprofessor endgültig. Ein Nachweis darüber, daß der Praktikant im väterlichen Unternehmen keine Ausnahmestellung eingenommen und keine Bergünstigung gehabt hat, ist zu führen.

Anschriften sind zu richten an: Praktikantenprofessor der Fakultät für Maschinenwesen, Stuttgart-N, Technische Hochschule, Keplerstr. 10.

### III. Ausbildungspläne

Nachstehend wird für die verschiedenen maschinenbaulichen Studienrichtungen angegeben, in welchen Fertigungsgebieten die Studenten während der praktischen Ausbildungszeit arbeiten sollen, damit sie die für den Ingenieur-